

Antrag
des Landes Hessen

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der steuerrechtlichen Wohneigentumsförderung

Punkt 18 der 688. Sitzung des Bundesrates am 22. September 1995

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 § 9

In Artikel 1 § 9 Abs. 2 wird am Ende des Absatzes folgender Satz angefügt:

"Die für Ehegatten bestehende Möglichkeit einer Erhöhung des Fördergrundbetrages auf das Eineinhalbfache nach § 6 Abs. 1 gilt ebenfalls für den Fall, daß mehrere Anspruchsberechtigte Miteigentümer einer Wohnung sind."

Begründung:

Durch die Änderung wird, sofern mehrere Anspruchsberechtigte Eigentümer der Wohnung sind, eine Gleichstellung nichtehelicher Lebensgemeinschaften hinsichtlich des Fördergrundbetrages erreicht. Hinsichtlich des Objektverbrauchs kann eine volle Gleichstellung ohnehin nicht erreicht werden, da für nichteheliche Lebensgemeinschaften Objektverbrauch für beide (alle) Anspruchsberechtigten eintritt. Hingegen bleibt für Ehegatten der Anspruch auf Förderung eines Zweitobjekts in reduziertem Umfang bestehen.

Ausgeliefert am 21. SEP. 1995